

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München seit 1945:
Finanzierung von Beratungen auf Honorarbasis
für den Kriterienkatalog der
Anerkennungsleistungen und zusätz-
licher Mehrbedarf für die Anlaufstelle
für Betroffene in 2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11124

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Beratung durch weitere Fachbereiche für die Entwicklung eines Kriterienkatalogs für Anerkennungsleistungen• Mittelbedarf für die Beratungsleistungen• Zusätzlicher Mehrbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene in 2024
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 162.031 € im Jahr 2024.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zum vorgeschlagenen Mittelbedarf im Rahmen der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Institutioneller Missbrauch• Schutz von Kindern und Jugendlichen• Finanzierung Aufarbeitung
Ortsangabe	-/-

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München seit 1945:
Finanzierung von Beratungen auf Honorarbasis
für den Kriterienkatalog der
Anerkennungsleistungen und zusätz-
licher Mehrbedarf für die Anlaufstelle
für Betroffene in 2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11124

2 Anlagen

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Unabhängige Expert*innenkommission.....	2
2 Beschlussvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission.....	3
3 Aufgabe der Expert*innenkommission insbesondere bei der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Anerkennungsleistungen.....	3
4 Empfehlung: Beratung durch Expert*innen verschiedener Fachrichtungen zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Anerkennungsleistungen.....	5
5 Empfehlung: Weiterführung der Anlaufstelle für Betroffene mit gleichen Personalressourcen.....	5
6 Darstellung des Mehrbedarfes (Sachkosten, Zuschuss, Investitionskostenzuschuss).....	6
6.1 Neuer Bedarf (konsumtiv).....	6
6.2 Quantitative Aufgabenausweitung.....	6
6.2.1 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv): Beratungsleistungen.....	7
6.2.2 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv): Mehrbedarf Anlaufstelle.....	7
7 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	8
7.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	8

7.3 Finanzierung.....	9
II. Antrag der Referentin.....	11
III. Beschluss.....	11

Kalkulation Beratungsleistungen
Stellungnahme Stadtkämmerei

Anlage 1
Anlage 2

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München seit 1945:
Finanzierung von Beratungen auf Honorarbasis
für den Kriterienkatalog der
Anerkennungsleistungen und zusätz-
licher Mehrbedarf für die Anlaufstelle
für Betroffene in 2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11124

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der VV vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275) wurde das weitere Vorgehen zum Thema Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Landeshauptstadt München (LHM) seit 1945 beschlossen. Im nächsten Schritt wurde in der VV am 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) die Besetzung einer Expert*innenkommission beschlossen, die den gesamten Aufarbeitungsprozess als unabhängiges Gremium steuern und begleiten soll.

In der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurde eine erste Finanzierung der verschiedenen für die Aufarbeitung benötigten Mittel vorgestellt und beschlossen. Diese Mittel wurden mit Beschluss der VV vom 01.02.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523) um weitere 1.000.000 € aufgestockt, die für weitere Soforthilfen für Betroffene zur Verfügung standen.

In der Vollversammlung am 26.07.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09615) wurden die Mittel für die wissenschaftliche Aufarbeitung erhöht, die Finanzierung der Soforthilfen weitergeführt sowie weitere Mittelbedarfe vorgestellt und in Teilen bereits beschlossen. Offen geblieben ist dabei die Finanzierung der Beratung der Kommission durch externe Fachleute zur Erstellung eines Kriterienkataloges für die Auszahlung der endgültigen Anerkennungsleistung. Dieser Kriterienkatalog soll bis Mitte des Jahres 2024 erarbeitet werden. Schon mit Konstitution der Expert*innenkommission war es erklärtes Ziel, sowohl der LHM als auch der Kommission selbst, das Betroffene möglich schnell angemessene Anerkennungsleistungen erhalten.

Um für die Anerkennungsleistung einen den Umständen angemessenen validen und systematischen Kriterienkatalog zu erarbeiten, müssen – wie in der o.g. BV vom 26.07.2023 bereits beschrieben – noch weitere verschiedene Fachexpertisen mit einbezogen werden, da der Kriterienkatalog einer Vielfalt an fachlichen Ansprüchen genügen muss. Für die hierzu nötige punktuelle fachliche Beratung der Expert*innenkommission durch weitere Fachleute aus verschiedenen Fachrichtungen werden Mittel in Höhe von maximal 80.000 Euro benötigt.

Da im Juni 2023 eine Öffentlichkeitskampagne gestartet wurde, um mehr Betroffene zu erreichen und über die Möglichkeit der Beantragung von Soforthilfen und Anerkennungsleistungen zu informieren, hat die Zahl der Anträge seit Juli sprunghaft zugenommen. Nachdem die Zahl der Antragsstellungen mittlerweile seit einigen Monaten auf einem konstant hohen Niveau verweilt, steht die ursprüngliche Planung einer Reduzierung der Personalressourcen in der Anlaufstelle für Betroffene in 2024 einer zügigen und hochwertigen Antragsbearbeitung und -begleitung entgegen. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission, dass die Anlaufstelle für Betroffene auch in 2024 weiterhin mit den gleichen Personalressourcen wie in 2023 ausgestattet wird.

1 Unabhängige Expert*innenkommission

Die Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM von 1945 bis 1999 nahm am 19.11.2021 in ihrer konstituierenden Sitzung ihre Arbeit als unabhängiges Gremium zur Steuerung des Aufarbeitungsprozesses auf.

Die Expert*innenkommission sieht sich in ihrer Ausrichtung auf die Belange der Betroffenen fokussiert und folgt der Haltung, dass den Aussagen von Betroffenen prinzipiell zu glauben ist. Die wissenschaftliche Aufarbeitung wie auch alle anderen Teilbereiche des Aufarbeitungsprozesses sollen alle Arten von Gewalt und Missbrauch, wie sexualisierte, psychische, körperliche und behördliche Gewalt, denen Betroffene in den verschiedenen Unterbringungsformen im Verantwortungsbereich und in der Kooperation mit der LHM ausgesetzt waren, eruieren, benennen und kontextuell einordnen.

Die Expert*innenkommission sieht sich als ein unabhängiges Gremium, das vom Münchner Stadtrat mit dem Aufarbeitungsprozess betraut wurde, diesen jedoch ohne Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Politik transparent und unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen durchführen wird.

Die Sitzungen finden in einem circa vierwöchigen Rhythmus statt. Innerhalb der Expert*innenkommission werden Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen gebildet, in denen die Kommissionsmitglieder Hand in Hand mit Expert*innen der öffentlichen Verwaltung wie auch weiteren externen Expert*innen erste Ergebnisse für die Prozesssteuerung in jeweils spezifischen Themenbereichen erarbeiten.

In den Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen werden die verschiedenen Teilbereiche des Aufarbeitungsprozesses sukzessive bearbeitet, wobei sich nicht selten Änderungen oder Korrekturen ergeben, da die verschiedenen Teilbereiche in verschiedenen Abhängigkeiten untereinander wie auch nach Außen hin zu anderen Systemen

stehen. Die Aufarbeitung erfolgt somit sukzessive und richtet sich nach den neuesten Erkenntnisgewinnen innerhalb des Prozessverlaufs.

Der Mittelbedarf des Aufarbeitungsprozesses erwies sich auf Grund spezifischer Problemlagen als äußerst komplex und im aktuellen Prozessstand als noch nicht abschließend definierbar. Aus diesem Grund stellt die vorliegende Beschlussvorlage nur einen weiteren Schritt der Finanzierung dar und kann nicht als abschließende Finanzierung des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden.

Die im weiteren Prozessverlauf gewonnenen Erkenntnisse werden den Finanzierungsbedarf schrittweise definieren und dann durch die Kommission und das Sozialreferat in einer weiteren Beschlussvorlage mit Finanzierungsbedarf zur Abstimmung in den Stadtrat eingebracht.

2 Beschlussvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission

Die in der Beschlussvorlage dargestellten Inhalte sind direkte Arbeitsergebnisse der unabhängigen Expert*innenkommission, die jedoch allesamt vom Sozialreferat als richtige und wichtige Schritte innerhalb des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden. Das Sozialreferat unterstützt die von der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser Beschlussvorlage empfohlenen Arbeitsschritte und Finanzierungsbedarfe in allen Punkten.

Die Erarbeitung der verschiedenen Themenbereiche innerhalb der Thematik wurden mit Unterstützung von Expert*innen der öffentlichen Verwaltung erstellt, um Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit innerhalb der städtischen Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten.

Das Sozialreferat begrüßt die fundierten Ausarbeitungen der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser äußerst komplexen Thematik.

Die Sozialreferentin dankt allen Mitgliedern der unabhängigen Expert*innenkommission für ihre hoch engagierte, ehrenamtliche Tätigkeit, die das Ziel hat, aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation Betroffener wie auch zu einem gesteigerten gesellschaftlichen Bewusstsein über Unrechtszustände in der Vergangenheit in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien beizutragen.

3 Aufgabe der Expert*innenkommission insbesondere bei der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Anerkennungsleistungen

Die Expert*innenkommission wurde im November 2021 durch den Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) in ihre Funktion im Sinne eines federführenden Gremiums im gesamten Aufarbeitungsprozess berufen. Als Hauptaufgabe der Expert*innenkommission ist die Begleitung der Zielentwicklung des gesamten Aufarbeitungsprozesses und deren Überprüfung im Zielverlauf definiert.

Seit der konstituierenden Sitzung der Expert*innenkommission verfolgt diese in einem sukzessiven Prozess eine Lösung dieser Thematik im Sinne der Betroffenen und damit einhergehend die Entwicklung von Anerkennungsleistungen und einer Anerkennungskultur innerhalb der Gesellschaft wie auch eine wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Da bei dieser Thematik viele Faktoren noch unbekannt sind, Leitplanken – sowohl in rechtlicher wie auch in inhaltlicher Sicht – fehlen und die Anzahl der Betroffenen sowie das Maß des Leides sehr groß aber nicht in genauem Maße bekannt sind, hat sich die sukzessive Vorgehensweise im Lenkungsgremium der Expert*innenkommission als vorteilhaft erwiesen.

Im Bereich der Entwicklung eines Kriterienkatalogs für Anerkennungsleistungen sieht sich die Expert*innenkommission der Problematik gegenüber, dass für dessen Erarbeitung spezielles Fachwissen aus wissenschaftlichen Bereichen benötigt wird, das nicht durch die Kommission abgedeckt werden kann.

Kriterienkataloge anderer aufarbeitenden Institutionen und Organisationen wurden durch Professoren aus verschiedenen Fachbereichen erarbeitet, ein hieran angelehntes Vorgehen sieht die Kommission auch für die Aufarbeitung der LHM als sinnvoll an. Der Kriterienkatalog soll hohen Ansprüchen hinsichtlich der verschiedenen wissenschaftlichen Fachbereiche genügen und gleichzeitig nachvollziehbar für die Betroffenen und die Öffentlichkeit sein. Um diese Ansprüche zu erfüllen, strebt die Expert*innenkommission an, sich punktuell durch weitere Expert*innen bei der Erarbeitung des Kriterienkatalogs auf Basis von Honorar-Dienstleistungen beraten zu lassen.

In der Kommission ist die AG Anerkennung bereits seit September 2022 aktiv und befasst sich auf mehreren Ebenen mit der Thematik der Anerkennungsleistungen. Die ICD -11 ist ein internationaler Diagnosekatalog, der auch Traumata erfasst, dieser soll als Basis für Kriterien dienen. Bei Kriterienkatalogen anderer Institutionen wurden die Definitionen nach ICD -11 nicht miteinbezogen, weshalb auf diese nicht zurückgegriffen werden kann und ein völlig neuer Katalog entwickelt werden muss. Von der Expert*innenkommission wird prinzipiell eine Erarbeitung mindestens auf Landesebene angestrebt, jedoch ist diese nicht in absehbarer Zeit umsetzbar. Um den Katalog mit Hilfe zertifizierte Expert*innen zu erarbeiten, was insbesondere auch im Sinne der Anfechtbarkeit vorteilhaft ist, sollen erfahrene externe Berater*innen hinzugezogen werden.

Es ist erklärtes Ziel der Expert*innenkommission mit dem „Münchner Kriterienkatalog“ ein Paradigma zu entwickeln, das auch von anderen Organisationen übernommen und/oder weiterentwickelt werden kann.

Parallel zur Erarbeitung des Kriterienkataloges wird sich die Expert*innenkommission mit der Erarbeitung der Vorgehensweise hinsichtlich des Umsetzungsprozesses beginnend bei der Antragsbearbeitung über die Entscheidung und Auszahlung befassen. Hier soll eine ausgesucht hohe Transparenz und Rechtssicherheit erreicht werden. Auch muss auf Grund der mittlerweile dreistelligen Fallzahl und einer mehrstündigen Bearbeitungsdauer eines Antrages bereits bei den Soforthilfen für die Bewältigung des Arbeitsaufwandes, ein für alle Beteiligten tragbares Umsetzungsmodell zur Auszahlung der Anerkennungsleistungen entwickelt werden. Dem Stadtrat soll demnach in einer weiteren Beschlussvorlage ein ausgearbeitetes Konzept für die Antragsbearbeitung, -prüfung und -entscheidung sowie den Auszahlungsmodalitäten vorgelegt werden.

4 Empfehlung: Beratung durch Expert*innen verschiedener Fachrichtungen zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Anerkennungsleistungen

Betroffene waren in ihrer Kindheit verschiedenen Formen von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Diesen Tatbestand erkennt die LHM zweifelslos an. Die LHM hätte in Ausübung ihrer Fürsorgepflicht für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen diese Gewalt und Missbrauch verhindern müssen.

Viele der als Kinder und Jugendliche von der Gewalt und dem Missbrauch betroffenen Menschen leiden bis zum heutigen Tag an den schrecklichen Erfahrungen, denen sie teilweise schutzlos ausgeliefert waren. Lange Zeit wurden Betroffene nicht oder nicht ausreichend gehört.

Im Rahmen der vom Stadtrat beauftragten Aufarbeitung durch die Unabhängige Expert*innenkommission war von Anfang an die Anerkennung des Leides der Betroffenen ein zentraler Teil des gesamten Aufarbeitungsprozesses. Diese Anerkennung des erlittenen seelischen und körperlichen Leids soll sowohl in monetärer Form wie auch in einer Anerkennung der schrecklichen Missstände durch eine oder mehrere noch nicht definierte Aktionen in der Stadtgesellschaft stattfinden. Jede Form der Anerkennung kann niemals eine Entschädigung sein, da es keine Summen gibt, die das erfahrene Leid der Betroffenen kompensieren können.

Für die monetären Anerkennungsleistungen ist ein Kriterienkatalog zu erarbeiten, der das erfahrene Leid durch die Zuordnung nach differenzierten Kriterien in verschiedenen Kategorien möglichst gerecht abbildet.

Das Leben der Betroffenen wurde in verschiedenen Lebensbereichen negativ beeinflusst, wenn nicht gar zerstört. Diese Lebensbereiche sind jeweils separat, aber auch gemeinsam in der Perspektive der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und der der Opfer zu betrachten. Die Ressource dieser fachlichen Expertisen können nicht innerhalb der vom Stadtrat berufenen Expert*innenkommission gestellt werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission eine Beratung durch Expert*innen aus weiteren verschiedenen Bereichen, wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275 angekündigt.

5 Empfehlung: Weiterführung der Anlaufstelle für Betroffene mit gleichen Personalressourcen

Hatten mit Stand 19.05.2023 insgesamt 64 Betroffene Anträge auf Soforthilfen und/oder Anerkennungsleistungen gestellt, liegen der Kommission zum Stichtag 06.10.2023 mittlerweile 97 Anträge vor. Von den 97 Anträgen sind sieben Anträge nur auf Anerkennungsleistungen gestellt. Von den 90 Anträgen auf Soforthilfen wurden 77 bereits abschließend bearbeitet und 13 Anträge waren für die Bearbeitung durch die Kommission in ihrer 28. Sitzung am 20.10.2023 terminiert.

Die Öffentlichkeitskampagne, die im Juni 2023 mit Plakaten in Bahnhöfen und U-Bahnen gestartet war und mittlerweile durch Flyer und Plakate an anderen Stellen ergänzt wurde, erreicht somit die gewünschte Wirkung, dass mehr Betroffene von der Möglichkeit der Antragsstellung auf Soforthilfen und/oder Anerkennungsleistungen

erfahren. Wurden im Zeitraum Juli 2022 bis inkl. Mai 2023 64 Anträge gestellt, so sind im Zeitraum von Juni bis September 2023 33 Anträge gestellt worden. Teile der Öffentlichkeitskampagne, wie Anzeigenschaltung und Ausgabe von Flyern, sind noch offen, diese werden sukzessive durchgeführt.

Die Antragsstellung, die eine Begleitung und Vermittlung der Antragsteller*innen in weiterführende Hilfen beinhaltet, ist aus Gründen der Unabhängigkeit und Transparenz bei einem externen Träger, dem KINDERSCHUTZ München e. V. angesiedelt, der bereits Erfahrung im Bereich des Opferschutzes hat.

Aus diesem Grund empfiehlt die Expert*innenkommission, dass auch im Jahr 2024 die Anlaufstelle für Betroffene, eingerichtet beim KINDERSCHUTZ München e. V., weiterhin die gleichen Personalressourcen eingeplant werden wie bisher.

6 Darstellung des Mehrbedarfes (Sachkosten, Zuschuss, Investitionskostenzuschuss)

6.1 Neuer Bedarf (konsumtiv)

Die Expert*innenkommission hat bereits verschiedene Kriterienkataloge und Konzepte zur Anerkennung des Leids in Augenschein genommen, beurteilt diese jedoch als nicht ausreichend differenziert.

Die Kommission wird Kontakt mit den weiteren Fachbereichen und Expert*innen aufnehmen und diesen die bisherigen Erkenntnisse und Ausarbeitungen der Kommission zur Verfügung stellen. In einem offenen Austausch zwischen der Kommission und den weiteren Fachexpert*innen soll der Kriterienkatalog für die Anerkennungsleistungen erarbeitet werden.

Für die Beratungsleistungen durch die verschiedenen Fachrichtungen hinsichtlich des Kriterienkatalogs für die Anerkennungsleistungen wird ein Mittelbedarf in Höhe von 80.000 € veranschlagt (vgl. Anlage 1).

6.2 Quantitative Aufgabenausweitung

Durch die konstant hohen Zahlen bei der Antragsstellung können die Personalressourcen der Anlaufstelle nicht wie ursprünglich geplant in 2024 vermindert werden, sondern werden weiterhin auf dem gleichen Niveau wie in 2023 benötigt.

Ursprünglich war geplant, die Personalressourcen 1,5 Jahre nach Start zu verringern. Dies ist aber in Hinsicht auf die aktuell konstant hohen Fallzahlen nicht zielführend. Die Weiterführung der Anlaufstelle für Betroffene mit den bestehenden Personalressourcen wird als unbedingt notwendig erachtet, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Beratung, Begleitung, Unterstützung und Weitervermittlung der Antragsteller*innen gewährleisten zu können.

6.2.1 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv): Beratungsleistungen

Für die Beratungsleistungen durch die verschiedenen Fachrichtungen hinsichtlich des Kriterienkatalogs für die Anerkennungsleistungen wird ein Mittelbedarf in Höhe von 80.000 € veranschlagt. Es werden 10.000 € in 2023 und 70.000 € in 2024 benötigt.

6.2.2 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv): Mehrbedarf Anlaufstelle

In den VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) und am 26.07.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09615) wurden für die Anlaufstelle in 2024 Mittel in Höhe von 96.855 € und 58.774 € zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der oben geschilderten Situation werden nun für 2024 Mittel in Höhe von 247.660 € benötigt.

Abzüglich der Mittel aus den Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 06265 und Nr. 20-26 / V 09615 ergibt sich ein zusätzlicher Mehrbedarf von 92.031 €.

Kosten	Bemerkung	Kosten in Euro
Personal- und Personalnebenkosten*	0,77 VZÄ, E13 TVöD	77.547,00
Miet- und Mietnebenkosten	25,00 Euro pro qm	6.500,00
Weitere Sachkosten		0,00
Zentrale Verwaltungskosten	9,5 %	7.984,00
Investive Kosten		0,00
Summe		92.031,00
Finanzierung der Kosten		
Eigenmittel		0,00
Einnahmen		0,00
Sonstige Finanzierungsmittel		0,00
Zuwendung Dritter		0,00
Zuwendung Sozialreferat		92.031,00
Summe		92.031,00

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.01.2023.

7 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40363300

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die hier aufgeführten Kosten stellen nur den zusätzlichen Mehrbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene und die Kosten für punktuelle Beratung für die Entwicklung des Kriterienkatalogs für Anerkennungsleistungen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Gesamtkosten der Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption.

Nach Erarbeitung des Kriterienkataloges für die Anerkennungsleistungen wird dem Stadtrat in einer weiteren Beschlussvorlage ein ausgearbeitetes Konzept für die Antragsbearbeitung, -prüfung und -entscheidung sowie der Auszahlungsmodalitäten vorgelegt.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		162.031,-- in 2024	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		70.000,-- in 2024	
Transferauszahlungen (Zeile 12)		92.031,-- In 2024	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Arbeitsplatzkosten			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Der nicht monetäre Nutzen ist an dieser Stelle nur schwer darzustellen, da sich aus historischer Perspektive vielmehr eine Verantwortung der LHM an den Missständen zeigt. Aus dieser Verantwortung heraus lässt sich nach heutigem Kenntnisstand der verschiedenen Kontexte und Faktoren, die zu den Missständen führten, eine Pflicht der LHM gegenüber den Betroffenen ableiten, diesen zumindest zum heutigen Zeitpunkt gegenüber ihrer Verantwortung im Sinne einer gründlichen Aufarbeitung und einer wissenschaftlich basierten Anerkennungs-

leistung nachzukommen sowie eine qualifizierte Beratung bei der Antragsstellung auf Soforthilfen und Anerkennungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Den Betroffenen soll vor Politik, Institutionen und der Stadtgesellschaft das ihnen zustehende Gehör verschafft und die Missstände in aller Deutlichkeit und Öffentlichkeit anerkannt werden.

Die LHM versteht die Aufarbeitung als eine Möglichkeit, zum heutigen Zeitpunkt Verantwortung für die Missstände ihrer Institutionen und in ihren Strukturen zu übernehmen und damit einen Rahmen für eine gesellschaftliche Anerkennungskultur für das Leid der Betroffenen zu schaffen.

Der Nutzen der Aufarbeitung lässt sich somit nicht in Geldbeträgen darstellen, jedoch sehr wohl in Verantwortungsbewusstsein und Fürsorge der LHM gegenüber ihren Bürger*innen.

7.3 Finanzierung

Die Finanzierung der benötigten Mittel in Höhe von 10.000 € in 2023 kann aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die beantragte Ausweitung in Höhe von 162.031 € in 2024 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung wurden nicht zum Eckdatenbeschluss 2024 angemeldet, ist aber dringend notwendig und unabweisbar.

Eine Anmeldung der Mittel im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens würde eine erhebliche zeitliche Verzögerung bedeuten. Da die Mittel bereits 2023 zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine unmittelbare Bereitstellung der Mittel erforderlich.

Eine Anmeldung der Mittel für 2024 über den Eckdatenbeschluss 2024 war nicht möglich, da bis zum Zeitpunkt der Abgabe die Kosten noch nicht bekannt waren.

Die Missstände in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien, denen Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich der LHM ausgesetzt waren, bedürfen in höchster Dringlichkeit einer umfangreichen und tiefgründigen Aufarbeitung. Aus diesem Grund ist eine schnellstmögliche Umsetzung des Aufarbeitungsvorhabens unabweisbar.

Eine dem aktuell gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren entsprechende Behandlung der Beschlussvorlage erst nach dem Eckdatenbeschluss ist somit zeitlich nicht möglich.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Vorlage grundsätzlich keine Einwendungen, vgl. Anlage 2. Die Gleichstellungsstelle für Frauen konnte aufgrund der kurzen Fristsetzung ihre Stellungnahme noch nicht fertigstellen. Die Stellungnahme wird als Ergänzung zur Vorlage nachgeliefert.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da der Mittelbedarf sich erst im Juli bis August 2023 ergab.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da es sich um ein dringliches Thema von hohem öffentlichen Interesse handelt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Migrationsbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Unabweisbarkeit der Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption für 2023 wird anerkannt.

Punktuelle Beratung durch Expert*innen zur Entwicklung eines Kriterienkatalogs für Anerkennungsleistungen

2. Der Vorgehensweise zur Beratung der Expert*innenkommission zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für Anerkennungsleistungen durch weitere Fachbereiche wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die benötigten Mittel in 2023 in Höhe von 10.000 € aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Entwicklung des Kriterienkatalogs der Anerkennungsleistungen in Höhe von 70.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.602.0000.0, Innenauftrag 602900198).

Zusätzlicher Mehrbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene in 2024

5. Der Weiterführung der Anlaufstelle für Betroffene beim KINDERSCHUTZ München e. V. in 2024 mit den gleichen Personalressourcen wie in 2023 wird zugestimmt.
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Aufarbeitung in Höhe von 92.031 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2, Innenauftrag 602900198).
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Migrationsbeirat
An das Sozialreferat, S-GL-F (4x)
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
z. K.

Am